

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 258 vom 14. April 2021**

BE Obergericht, 2021-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2020\\_258](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_258)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 258 du 14 avril 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 258 del 14 aprile 2021

## **Regeste**

Nötigung, falsche Anschuldigung, sexuelle Belästigung | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 37**

Rauchwaren der Strafklägerin gekauft oder gedreht gewesen seien (pag. 267, Z. 34). Weil er ihr wiederholt das Rauchen verboten habe, sei sie wütend geworden und wolle ihn deshalb nicht mehr sehen (pag. 267, Z. 34 f.). Auf Frage, wie er sicher wissen könne, dass die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ Marihuana geraucht habe, antwortete der Beschuldigte: «Es war Marihuana, weil Zigaretten stinken normal.» (pag. 267, Z. 39 ff.). Auf Vorhalt seiner Aussage, wonach die Strafklägerinnen beide Zigaretten selbst gedreht und diese mit irgendetwas gemischt hätte, was stank, bestätigte der Beschuldigte, beide Frauen hätten geraucht, aber nicht beide zusammen (pag. 268, Z. 17 ff.). Er bekräftigte auf Nachfrage hin, es sei richtig, das sowohl die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ als auch die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ Marihuana geraucht hätten (pag. 268, Z. 22). An der oberinstanzlichen Einvernahme erhob der Beschuldigte die Anschuldigungen erneut (pag. 518, Z. 36 ff.). Die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ habe ein- oder zweimal täglich Marihuana geraucht (pag. 519, Z. 1 ff.). 13.3.2 Aussagen der Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ Die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ sagte an ihrer Einvernahme vom 11. Dezember 2017, wobei ihr Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeworfen wurden (pag. 032, Z. 2 ff.), sie konsumiere überhaupt keine Drogen, und sie erklärte sich bereit, einen Drogenschnelltest zu machen (pag. 033, Z. 21 ff.). Sie gab weiter an, in der Vergangenheit einmal gekiffert zu haben (pag. 033, Z. 32). Sie sagte aus, dass der Beschuldigte sie nie beim Rauchen von Marihuana gesehen habe, vielleicht habe er das Gefühl gehabt, sie hätte etwas in die Zigaretten getan, jedoch drehe sie die Zigaretten nicht einmal selbst, sondern kaufe sie (pag. 034, Z. 110 ff.). Der durchgeführte Drogenschnelltest vom 11. Dezember 2017 fiel auf alle getesteten Substanzen negativ aus (pag. 033, Z. 54 f.). Bei ihrer Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft vom 14. August 2018 bestätigte die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_, bei der Arbeit mit dem Beschuldigten Zigaretten geraucht zu haben (pag. 040, Z. 187), diese jedoch gekauft und nicht etwa selbst gedreht zu haben (pag. 041, Z. 201). Sie sagte weiter aus, sie wisse bis heute nicht, weshalb der Beschuldigte diesen Vorwurf ihr gegenüber erhoben habe (pag. 041, Z. 209). Sie wäre erneut bereit, einen Drogenschnelltest zu machen, weil sie mit Drogen nichts zu tun habe (pag. 041, Z. 210 f.). An der oberinstanzlichen Einvernahme erklärte die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_, sie habe Zigaretten gekauft und nicht selbst gedreht (pag. 507, Z. 15). Ihres Wissens drehe man die Zigaretten üblicherweise selbst, wenn man sie mit Marihuana mischt (pag. 507, Z. 16 f.). Sie wäre ja blöd, gekaufte Zigaretten voneinander zu nehmen und sie mit Marihuana zu versehen (pag. 507, Z. 15 f.) 13.3.3 Aussagen von H.\_\_\_\_\_ Der zunächst als Auskunftsperson, später als Zeuge

einvernommene H. \_\_\_\_\_, ein ehemaliger Arbeitskollege (pag. 045, Z. 16; pag. 249, Z. 20) und Mieter des Be- schuldigten (pag. 249, Z. 16) sowie aktueller Arbeitskollege der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ (pag. 250, Z. 2), gab an seiner Einvernahme vor der Vorinstanz an,

### **E. 38**

dass die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ Lucky Strike Weiss Zigaretten und keine selbst gedrehten Zigaretten rauche, sowie dass sie auf der Arbeit sicher nicht gekiffert habe (pag. 252, Z. 2 ff.). Er arbeite viel mit ihr zusammen, habe aber nie mitbekommen, dass die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ Marihuana oder Haschisch konsumiert hätte (pag. 253, Z. 12).

13.3.4 Würdigung Nach Ansicht der Kammer bestehen mit Ausnahme der Aussagen des Beschuldig- ten keinerlei Indizien dafür, dass die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ überhaupt Marihua- na konsumierte, geschweige denn an ihrem Arbeitsplatz. Der negative Drogen- schnelltest und ihre glaubhafte Erklärung, der Führerschein sei ihr wichtig, weshalb sie mit Drogen nichts zu tun haben wolle, deuten stark darauf hin, dass der gegen sie erhobene Vorwurf falsch ist. Zudem gab die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ wieder- holt an, sie rauche nur gekaufte Zigaretten. Dies bestätigte der Zeuge H. \_\_\_\_\_, der gegenwärtig noch mit ihr zusammenarbeitet und sogar angeben konnte, welche Marke die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ raucht (Lucky Strike Weiss). Der Beschuldigte gibt demgegenüber an, mit eigenen Augen gesehen zu haben, dass die Strafkläge- rin E. \_\_\_\_\_ selbst Zigaretten gedreht und diesen Marihuana beigemischt haben soll. Später, an der Einvernahme vor der Vorinstanz am 4. September 2019, gab er an, nicht zu wissen, ob sie die Zigaretten selbst gedreht habe. Angesichts dieses Widerspruchs in den Aussagen des Beschuldigten, der konsistenten Aussagen der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_, verbunden mit dem negativen Ergebnis des Drogen- schnelltests sowie der Bestätigung durch H. \_\_\_\_\_, bestehen keine Zweifel, dass die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ kein Marihuana konsumiert oder konsumiert hat, ob in selbst gedrehten oder gekauften Zigaretten. Die Verteidigung des Beschuldigten brachte dagegen vor, der Drogenschnelltest im Dezember 2017 vermöge nichts über allfällige Konsumgewohnheiten der Strafklä- gerin E. \_\_\_\_\_ im Zeitraum vom 12. Juni 2017 bis zum 6. Juli 2017 auszusagen. Dass diese im fraglichen Zeitraum Marihuana konsumiert habe, sei weder durch den Drogenschnelltest, noch durch die Einstellungsverfügung der Staatsanwalt- schaft hinreichend widerlegt. Dagegen ist zunächst einzuwenden, dass der Vorwurf des Beschuldigten nicht nur durch den Drogenschnelltest entkräftet wird, sondern auch durch die Aussagen des Zeugen H. \_\_\_\_\_, durch die glaubhaften Aussagen der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ und nicht zuletzt durch die Widersprüche in den Aussagen des Be- schuldigten. Der Drogenschnelltest dient hierbei lediglich als weiteres Indiz. Dass dieser, im Dezember durchgeführte Test nichts über den Zeitraum im Sommer 2017 aussagt, liegt auf der Hand. Jedoch lautete der Vorwurf des Beschuldigten darauf, dass die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ regelmässig Marihuana rauche. Es ist gerichtsnotorisch, dass Abbauprodukte von Marihuana bei regelmässigem Konsum noch während Wochen oder Monaten im Urin nachweisbar sind (Dr. med. Isa Thie- le, Neue Aspekte in der Fahreignungsbegutachtung beim Drogenkonsum, Institut für Rechtsmedizin, Universität Zürich, S. 111; einsehbar unter <[http://www.irm.uzh.ch/dam/jcr:7ba01b53-b286-49b1-a9d2-681e3057977d/neue\\_aspekte\\_drogenkonsum.pdf](http://www.irm.uzh.ch/dam/jcr:7ba01b53-b286-49b1-a9d2-681e3057977d/neue_aspekte_drogenkonsum.pdf)>; zuletzt abgerufen am 27. Mai 2021). Es wäre zu erwarten, dass der Drogenschnelltest positiv ausgefallen wäre,

### **E. 39**

wenn die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ – wie vom Beschuldigten behauptet – regelmässig Marihuana konsumieren würde. Wenn auch der Drogenschnelltest alleine den Vorwurf des Beschuldigten nicht entkräftet, so dient er doch als Indiz. Die Vorbringen der Verteidigung vermögen am Beweisergebnis, dass die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ weder am Arbeitsplatz noch anderswo Marihuana rauchte, nichts zu ändern. Die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ gab an, der Beschuldigte könnte auch fälschlicherweise gedacht haben, dass sie Marihuana konsumiere (pag. 034, Z. 111). Mit Blick darauf, ist die Frage, ob der Beschuldigte von der Unwahrheit seiner Aussage Kenntnis hatte, eingehend zu würdigen. Der Beschuldigte äusserte seine Bezeichnung mit Vehemenz und Nachdruck. Noch an der Einvernahme vor der Vorinstanz am 9. September (pag. 268, Z. 18 ff.) und auch bei der Einvernahme durch die Kammer (pag. 518, Z. 36 ff.) erhob er diesen Vorwurf gegenüber beiden Strafklägerinnen. Seine Darstellungen, es mit eigenen Augen gesehen und am Geruch erkannt zu haben, lassen keinerlei Raum für Zweifel. Zu keinem Zeitpunkt gab er an, er könnte irren. Die Diskrepanz zwischen dem erstellten Sachverhalt und der Sicherheit, mit welcher der Beschuldigte seine Vorwürfe erhob, ist eklatant. Die Annahme, der Beschuldigte könnte möglicherweise durch das Verhalten der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ veranlasst worden sein, fälschlicherweise zu glauben, sie würde bei der Arbeit Marihuana rauchen, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Schliesslich hat die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ ihre Zigaretten auch erwiesenermassen nicht selbst gedreht, was gerichtsnotorisch üblich wäre beim Konsum von Marihuana. Es sind für die Kammer somit keine Umstände nachvollziehbar, die den Beschuldigten fälschlicherweise hätten in dem Glauben belassen können, die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ hätte im Zeitraum vom 12. Juni 2017 bis zum 6. Juli 2017 auf Baustellen Marihuana konsumiert. Dass er den noch den Vorwurf mit solcher Vehemenz erhebt und keine Zweifel äussert, lässt nur den Schluss zu, dass er um die Unwahrheit seiner Behauptung wusste, als er diese am 28. November 2017 gegenüber der Polizei äusserte. Nach Ansicht der Kammer war die treibende Motivation des Beschuldigten, beide Strafklägerinnen vor der Justiz zu diskreditieren. Zu diesem Schluss führt insbesondere der Kontext der Anschuldigung an der Einvernahme der Polizei. Diese erfolgte auf Frage, weshalb er das Foto von der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ gemacht habe (pag. 057 f., Z. 241 ff.). Dieser Umstand bestätigt, dass der Beschuldigte um die Unwahrheit seiner Anschuldigung wusste. Es ist somit erstellt, dass der Beschuldigte am 28. November 2017 gegenüber der Polizei wider besseren Wissens angab, die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ habe bei der Arbeit im Sommer 2017, in der Zeit zwischen 12. Juni 2017 bis 06. Juli 2017, Marihuana konsumiert und dabei zumindest billigend in Kauf genommen, dass gegen die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung eröffnet würde. 13.4 Fazit Dementsprechend erachtet die Kammer auch den zuvor erwähnten Anklagepunkt (Ziff. I.3.; pag. 158; E. 13.1 oben) als erstellt.

#### **E. 40**

14. Beweisergebnis Die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ arbeitete vom 1. Juni 2017 bis zum 15. September 2017 als temporär angestellte Malerin für die I. \_\_\_\_\_ (AG). Im Zeitraum vom 7. – 15. August 2017 arbeitete sie auf der Baustelle M. \_\_\_\_\_ in K. \_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten zusammen. Während der Arbeitszeiten auf der Baustelle fragte der Beschuldigte die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ über ihr Sexualleben mit ihrem Freund aus. Er sagte: «Wenn man mit dir zusammen ist, muss man Sex mit dir haben.» Weiter sagte er ihr: «Hier noch ein bisschen zunehmen, da abnehmen, dann wärst du die perfekte Pornodarstellerin.» Diese Vorfälle meldete die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ am 16. oder 17. August 2017 dem Projektleiter T. \_\_\_\_\_ telefonisch. Daraufhin musste sie nicht weiter

mit dem Beschuldigten zusammenarbeiten. Weitere Reaktionen seitens der I.\_\_\_\_\_ (AG) erfolgten nicht. Später kam die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ zu einem temporären Arbeitseinsatz als Malerin bei der I.\_\_\_\_\_ (AG), wo sie mit dem Beschuldigten zusammenarbeitete. Am 24. Oktober 2017 auf der Baustelle Y.\_\_\_\_\_ in J.\_\_\_\_\_ fasste der Beschuldigte der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_, während diese auf dem Baugerüst in der Hocke war, von hinten in die Hose und griff ihr an den Po. Später, am Mittag, begaben sich beide in die oberste Wohnung der Baustelle. Dort verpflegten sie sich. Aufgrund starker Kopfschmerzen legte die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ sich im Wohnzimmer auf den Boden. Der Beschuldigte legte sich neben sie und fasste ihr über dem Pullover an die Brüste. Die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ schlug seine Hand weg und döste ein. Der Beschuldigte sagte ihr: «Du bist so schön, so lieb. Ich will dich einmal ausprobieren und deine Muschi schlecken.» Anschliessend legte er sich bäuchlings auf die auf dem Rücken liegende Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ und machte auf ihr rhythmische Bewegungen. Im Verlauf des Nachmittags sagte er der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ mehrmals: «Ich will deine Muschi schlecken.» Auch sagte er ihr im Verlauf des Tages sinngemäss: «Ich werde dem Chef berichten, dass du schlechte Arbeit leistest, wenn du ihm berichtest, was heute passiert ist.» Der Beschuldigte war sich in allen Fällen der Bedeutung seiner Worte und Taten bewusst. Es war ihm klar, dass die Drohung gegenüber der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_, sie beim Chef schlechter Arbeitsleistung zu bezichtigen, geeignet ist, sie von einer Meldung abzuhalten. Dieses Ergebnis wollte er. Am 25. Oktober 2017 arbeitete die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ als Angestellte eines anderen Unternehmens gemeinsam mit dem Beschuldigten auf der Baustelle N.\_\_\_\_\_ (Baustelle) in K.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte schoss um 08:47 Uhr gegen ihren Willen ein Foto von der Strafklägerin E.\_\_\_\_\_. Wenig später lernten sich die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ kennen. Die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ sprach die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ auf den Beschuldigten an und so sprachen sie über ihre Erfahrungen mit dem Beschuldigten. Sie beschlossen, bei der Polizei Strafantrag zu stellen und begaben sich um 09:45 Uhr zum Polizeiposten in K.\_\_\_\_\_. Die treibende Kraft zu diesem Schritt war die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_.

## **E. 41**

Bei der Einvernahme vor der Polizei vom 28. November 2017 sagte der Beschuldigte aus: «Beim L.\_\_\_\_\_ (Baustelle) hat sie [Strafklägerin E.\_\_\_\_\_] die ganze Zeit Marihuana geraucht» (pag. 058, Z. 246). Weiter wurde der Beschuldigte gefragt: «Handelte sich bei den Rauchwaren um übliche Zigaretten oder um was?» (pag. 062, Z. 460). Darauf antwortete er: «Haschisch, weil es so gestunken hat. Ich habe E.\_\_\_\_\_ gesagt, sie soll sich etwas entfernen, wenn sie raucht, weil es stank. Also beide Frauen drehten Zigaretten, sie mischten es selber mit irgend etwas, es stank so stark» (pag. 062, Z. 461-463). Er wusste, dass diese Äusserungen nicht der Wahrheit entsprachen. Er nahm mit dieser Aussage gegenüber der Polizei in Kauf, dass gegen die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ ein Strafverfahren eröffnet wird. III. Rechtliche Würdigung 15. Sexuelle Belästigung 15.1 Objektiver Tatbestand Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung lautet wie folgt: «Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.» (Art. 198 aStGB) Vorliegend interessieren lediglich die Tatvarianten gemäss Abs. 2, also die tätliche sexuelle Belästigung sowie die grobe verbale Belästigung. Bei den Belästigungen im Sinne dieses Tatbestands handelt es sich um qualifiziert unerwünschte sexuelle Annäherungen bzw. um physische, optische und verbale Zumutungen sexueller Art. Aus dem Merkmal der Belästigung ergibt sich, dass das Opfer

in diese weder eingewilligt noch sie – etwa spasseshalber – provoziert haben darf (BGE 137 IV 263 E. 3.1). Die tätliche Belästigung setzt eine körperliche Kontaktnahme voraus, wobei bereits wenig intensive Annäherungsversuche oder Zudringlichkeiten genügen, solange sie nach ihrem äusseren Erscheinungsbild sexuelle Bedeutung haben. Darunter fallen auch weniger aufdringliche Berührungen wie das Antasten der Brust oder am Gesäss, das Betasten von Bauch und Beinen auch über den Kleidern, das Anpres- sen oder Umarmungen. Sich i.S.v. Art. 198 Abs. 2 aStGB «belästigt» fühlen setzt auf Seiten des Opfers eine gewisse Übersicht über die Situation voraus. Unter die- sem Blickwinkel zu berücksichtigen ist etwa, ob dem Opfer zugemutet werden kann, sich der Belästigung zu entziehen, was am Arbeitsplatz oder an ähnlichen Örtlichkeiten in der Regel weniger einfach ist, als etwa in öffentlichen Lokalitäten (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B\_1102/2019 vom 28. November 2019 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 137 IV 263 E. 3.1). Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind qualitativ die Art und quantitativ die Intensität und Dauer der Handlung be- deutsam, wobei die Gesamtumstände zu berücksichtigen sind (Urteil des Bundes- gerichts 6B\_1102/2019 vom 28. November 2019 E. 2.2 mit Hinweisen).

#### **E. 42**

Die grobe verbale Belästigung stellt eine Form der unerwünschten Zumutung se- xueller Art dar (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B\_69/2019 vom 4. No- vember 2019 E. 2.3.1). Erfasst sind lediglich stark vulgäre Ausdrücke, die sich kla- rerweise direkt an das Opfer wenden und sich auf dessen Person beziehen, wie etwa sexuelle Aufforderungen sowie Äusserungen hinsichtlich der Geschlechtsteile oder des Sexuallebens. Die Grobheit einer Äusserung beurteilt sich immer im Kon- text des sozialen Umfelds. So gelten am Arbeitsplatz grundsätzlich strenge Regeln, wobei die Art des Arbeitsplatzes berücksichtigt werden muss. Ausschlaggebend sind immer die gesamten Umstände des Einzelfalls (TRECHSEL/BERTOSSA, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar, 3. Auflage, Art. 198 N 7). 15.2 Subjektiver Tatbestand Subjektiv ist eine vorsätzliche tätliche oder verbale Belästigung erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (statt vieler BGE 137 IV 267 E. 3.1). 15.3 Handlungseinheit vs. Handlungsmehrheit Hat das Gericht gleichzeitig über mehrere Tatvorwürfe zu befinden, hat es vorab zu prüfen, ob zwischen diesen Handlungseinheit oder Handlungsmehrheit besteht. Diese Beurteilung hat primär Auswirkungen auf die Strafzumessung. Bei der Be- messung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbständi- gen Schritt innerhalb des Strafrahmens gesamthaft gewürdigt werden. Dabei sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschie- denheit der verletzten Rechtsgüter und Begehensweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammen- hang stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.4; 6B\_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2). Handlungseinheit wird allgemein angenommen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 133 IV 256 E. 4.5.3). Demgegenüber ist von Handlungsmehrheit auszugehen, wenn die einzelnen Tat- handlungen nicht auf einem einzigen Willensakt beruhen. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn der Täter in unregelmässigen Abständen und bei Gelegenheit tätig ist. 15.4 Subsumtion 15.4.1 Grobe verbale sexuelle Belästigung zum Nachteil der

Strafklägerinnen E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Zu prüfen ist, ob die Äusserung des Beschuldigten über die Figur der Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ und was sie daran ändern könnte, so dass sie die perfekte Pornodarstellerin wäre, die Äusserung, dass wenn man mit ihr zusammen sei, Sex mit ihr haben müsse, und das Ausfragen des Sexuallebens der Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ mit ihrem Freund (Ziff. I.1.2 der Anklageschrift; pag. 157) sowie seine Äusserung,

#### **E. 43**

«Du bist so schön, so lieb. Ich will dich einmal ausprobieren und deine Muschi schlecken» und die weiteren Äusserungen gegenüber der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ (Ziff. I.1.5 und I.1.7 der Anklageschrift; pag. 157) als grobe verbale sexuelle Belästigungen gelten. Das Ausfragen über das Sexualleben der Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ mit ihrem Freund weist eine klare sexuelle Bedeutung auf, dreht sie sich doch inhaltlich um ihr Sexualleben. Dasselbe gilt für die Äusserung, wonach man mit ihr Sex haben müsse, wenn man mit ihr zusammen sei. Die Aussagen, was sie an ihrem Körper ändern müsste, um die perfekte Pornofigur zu haben, bezog sich auf sekundäre Geschlechtsmerkmale und hat daher ebenfalls eine klare sexuelle Bedeutung. Die Aussage ist darüber hinaus als sexuell anzüglich zu werten. Die sexuelle Bedeutung der Äusserung gegenüber der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ ist offensichtlich. Sie «ausprobieren» zu wollen bedeutet klarerweise, dass der Beschuldigte mit ihr Sex haben wolle. Dies bestätigt sich im Kontext des gesamten Handlungsablaufs (dazu E. 15.4.2 unten), wie auch anhand der unmittelbar darauf folgenden Äusserung, ihre «Muschi» schlecken zu wollen, über deren sexuellen Bezug sich weitere Ausführungen erübrigen. Die rein berufliche Beziehung zwischen dem Beschuldigten einerseits und den Strafklägerinnen E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ andererseits offenbart, dass derartige Themen keineswegs üblich waren unter ihnen. Einwilligungen oder Provokationen seitens der Strafklägerinnen liegen nicht vor. Der Beschuldigte hatte im Zeitpunkt der Äusserungen auch nur jeweils wenige Tage mit ihnen zusammengearbeitet gehabt. Von daher kann die sexuelle Natur der Aussagen und Fragen keinesfalls aufgrund einer besonders nahen Beziehung zwischen den Beiden veranlasst gewesen sein. Die Äusserungen erfolgten am Arbeitsplatz, weshalb die Strafklägerinnen sich diesen nicht ohne Weiteres entziehen konnte, zumal der Beschuldigte ihnen gegenüber eine übergeordnete Stellung einnahm. Die Äusserungen und Fragen sind daher bei objektiver Betrachtung als belästigend einzustufen. Sie waren direkt an die Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ bzw. C.\_\_\_\_\_ gerichtet und bezogen sich auch jeweils auf sie. Sie waren somit Zielpersonen und Adressatinnen der Aussagen. Der Ort des Geschehens mindert den belästigenden Charakter der Aussagen vorliegend nicht. Zwar würden auf Baustellen mithin Äusserungen unter der Gürtellinie gemacht, wie beide Strafklägerinnen einräumten. Jedoch rechtfertigt dieser Umstand Aussagen mit sexuellem Bezug bereits grundsätzlich nicht. Indem der Beschuldigte sich direkt und konkret über das Sexualleben der Strafklägerin E.\_\_\_\_\_ äusserte und sie darüber ausfragte, und indem er sich in sexuell anzüglischer Weise über ihren und den Körper der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ äusserte, überschritt der Beschuldigte klarerweise die Grenze des Erlaubten. Dass auch andere Baustellenarbeiter zumindest grenzwertige Äusserungen machten, rechtfertigt diejenigen des Beschuldigten nicht. Bei einem solchen Rechtsverständnis käme die blosserwerbstätigkeit im Baugewerbe indirekt einer Einwilligung in jedwede erdenkliche Äusserung sexuellen Bezugs gleich, was offensichtlich unhaltbar wäre.

#### **E. 44**

Nichts ableiten lässt sich aus dem von der Verteidigung vorgebrachten Umstand, dass die Zielperson bei einer Frage mit sexuellem Bezug bestimmen könne, was sie daraufhin preisgebe, weshalb die Frage über das Sexualleben der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ alleine nicht als verbale Belästigung durchgehen könne. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, dass die Frage selbst bereits eine ungewollte Konfrontation sexueller Natur darstellen kann und es in diesem Fall auch tut. Daher kann eine Frage objektiv bereits als belästigend empfunden werden, insbesondere wenn sie mehrmals gestellt wird. Zwar könnte der Umstand, dass die Zielperson die Frage inhaltlich beantwortet, unter Umständen als Einwilligung gewertet werden. Dies erübrigt sich aber vorliegend, hat doch die Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ die Frage gar nicht erst beantwortet. Die verbalen Äußerungen tätigte der Beschuldigte direkt an die jeweilige Zielperson, wodurch sichergestellt war, dass diese seine Äußerungen auch wahrnehmen würde. Dadurch handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Aus diesen Gründen erfüllen die Äußerungen des Beschuldigten gegenüber den Strafklägerinnen E. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ den Tatbestand von Art. 198 Abs. 2 aStGB. 15.4.2 Tätliche sexuelle Belästigung zum Nachteil der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_ Zu prüfen ist, ob der Griff an das Gesäss der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_, das Anfassen ihrer Brüste über dem Pullover und das auf-sie-Liegen und die rhythmischen Bewegungen durch den Beschuldigten (Ziff. I.1.3, I.1.4 und I.1.5 der Anklageschrift; pag. 157) tätliche sexuelle Belästigungen darstellen. Allen Handlungen ist gemein, dass sie körperliche Kontaktaufnahmen durch den Beschuldigten bedeuteten. Das Anfassen des Gesässes der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_ ist schon deshalb als sexuelle Handlung zu verstehen, weil der Beschuldigte in ihre Hose hineingriff. Das Anfassen ihrer Brüste erfolgte über dem Pullover. Dennoch ist dieser Griff schon im Kontext des Geschehensablaufs für einen objektiven Betrachter als sexuelle Handlung erkennbar, tätigte doch der Beschuldigte unmittelbar danach die zuvor behandelte grobe verbale sexuelle Belästigung. Auch das auf-sie-Liegen, wenn auch angezogen, würde im Kontext des Geschehensablaufs für einen objektiven Betrachter eine sexuelle Bedeutung aufweisen. Diese Bedeutung verstärkte sich umso mehr, als dass der Beschuldigte auf ihr rhythmische, beim Geschlechtsverkehr übliche Bewegungen machte und so selbst die sexuelle Bedeutung seiner Handlung zum Ausdruck brachte. Eine Einwilligung oder Einladung zu diesen Handlungen seitens der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_ ist keinesfalls vorhanden. Das zuvor Ausgeführte betreffend Arbeitsplatz und Möglichkeit, sich der Handlung zu entziehen, gilt nur bedingt. Die Handlungen gegenüber der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_ erfolgten jeweils schnell und ohne Vorwarnung. Eine Möglichkeit, sich diesen zu entziehen, bestand unabhängig vom Umfeld des Arbeitsplatzes nicht. Ausführungen zur Sozialadäquanz im Umfeld einer Baustelle erübrigen sich in Anbetracht der konkreten Handlungen. Das baustellenübliche Jargon rechtfertigt derartige Handlungen mitnichten. Aus den vorgeworfenen Handlungen ergibt sich bereits, dass der Beschuldigte die- se gezielt und bewusst tätigte. Er handelte ohne jeden Zweifel direktvorsätzlich.

#### **E. 45**

Damit ist der Tatbestand von Art. 198 Abs. 2 aStGB erfüllt. 15.4.3 Beurteilung von Handlungseinheit und Handlungsmehrheit Die einzelnen sexuellen Belästigungen gegenüber der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ tätigte der Beschuldigte über einen Zeitraum von rund einer Woche. Die zeitlichen Abstände zwischen den verbalen Belästigungen lassen sich nicht präzise bestimmen. Jedoch ist zwischen dem Ausfragen ihres Sexuallebens mit ihrem Freund und der Äußerung, wenn man mit ihr zusammen sei, müsse man Sex mit ihr haben, ein thematischer Zusammenhang ersichtlich. Es erscheint naheliegend, dass diese

einzelnen Belästigungen in einem einheitlichen Geschehen erfolgt sind und auf einem einzelnen Vorsatz des Beschuldigten beruhen. Dies suggerieren die Aussagen der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ auch (pag. 029, Z. 136 ff.). Aus diesem Grund ist betreffend das Ausfragen der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_ über ihr Sexualleben mit ihrem Freund und der Äusserung, dass wenn man mit ihr zusammen sei, man Sex mit ihr haben müsse, von einer Tateinheit auszugehen. Die Äusserung, was sie an ihrem Körper ändern müsste, um letztlich die perfekte Pornodarstellerin sein zu können, stellt hingegen einen eigenständigen Geschehensablauf dar. Hierzu besteht Handlungsmehrheit. Betreffend die Strafklägerin C. \_\_\_\_\_ geht die Kammer entgegen der Vorinstanz davon aus, dass der Geschehensablauf am Mittag des 24. Oktober 2017 eine einzige Handlungseinheit darstellt. Der Beschuldigte tätigte die einzelnen Handlungen, also der Griff an die Brüste der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_, die grobe verbale Belästigung und das auf-sie-Liegen in einer direkten Abfolge. Der zeitliche und örtliche Zusammenhang der einzelnen Taten ist offensichtlich. Aus diesem Grund ist auch von einem sich zwar sukzessive steigernden, aber immer noch einheitlichen Willensakt des Beschuldigten auszugehen. Betreffend die tätliche Belästigung am Morgen, also der Griff an das Gesäss der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_, und am Nachmittag, also die weitere grobe verbale Belästigung, besteht hingegen kein hinreichend enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang. Es ist diesbezüglich von Handlungsmehrheit auszugehen.

#### 15.4.4 Fazit

Der Beschuldigte hat sich somit der mehrfachen sexuellen Belästigung, begangen in der Zeit vom 7. August 2017 bis zum 15. August 2017 in K. \_\_\_\_\_ zum Nachteil der Strafklägerin E. \_\_\_\_\_, sowie der mehrfachen sexuellen Belästigung, begangen am 24. Oktober 2017 in J. \_\_\_\_\_ zum Nachteil der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_, schuldig gemacht.

## **E. 46**

### 16. Nötigung

#### 16.1 Objektiver Tatbestand

Der Straftatbestand der Nötigung lautet wie folgt: Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 aStGB). Art. 181 aStGB schützt die Freiheit des Einzelnen in seiner Willensbildung und Willensbetätigung sowie die Freiheit in seinem Handeln (BSK StGB-DELNON/RÜDY, 4. Auflage, Art. 181 N 5). Vorliegend interessiert lediglich die Tatvariante der Androhung ernstlicher Nachteile. Eine solche liegt vor, wenn der Täter ein als von seinem Willen abhängig dargestelltes, künftiges Ereignis ernstlich androht, um den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (BSK StGB-DELNON/RÜDY, 4. Auflage, Art. 181 N 25). Als ernstlich gilt eine Androhung dann, wenn sie geeignet ist, den Betroffenen tatsächlich in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken, worüber eine objektive Betrachtung, nicht die Reaktion der betroffenen Person, Aufschluss gibt (BGE 120 IV 17 E. 2.aa. = Pra 1995 Nr. 262 E. 2.aa.). Ob der Täter den angedrohten Nachteil wahr machen will oder kann, ist nicht massgebend. Entscheidend ist, dass die betroffene Person die Verwirklichung des angedrohten Übels befürchtet. Die strafbare Nötigung nach Art. 181 aStGB ist abzugrenzen von strafloser Druckausübung. Die Abgrenzung ist unproblematisch, wenn das Druckmittel und/oder das gewünschte Verhalten rechtswidrig ist. Andernfalls ist auch dann von einer strafbaren Nötigung auszugehen, wenn ein grundsätzlich erlaubter Zweck mit den verwendeten Mitteln nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung Beider rechtsmissbräuchlich erscheint (BGE 108 IV 165 E. 3 mit Hinweisen). Das vom Täter erwünschte Verhalten kann in einem Tun, Dulden oder Unterlassen liegen. Die Nötigung ist vollendet, wenn die betroffene Person sich zumindest

teilweise nach dem Willen des Täters verhält. Wenn das beabsichtigte Ziel des Täters misslingt, so ist von einem Versuch auszugehen. 16.2 Subjektiver Tatbestand Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, mindestens jedoch Eventualvorsatz, der sich auf die Beeinflussung und das abgenötigte Verhalten beziehen muss (BGE 120 IV 17 E. 2.c. = Pra 1995 Nr. 262 E. 2.c.). Bewusstsein über die Rechtswidrigkeit aufseiten des Täters ist jedoch nicht erforderlich (TRECHSEL/MONA, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch. Praxiskommentar, 3. Auflage, Art. 181 N 14). 16.3 Strafbarkeit des Versuchs Die Vorinstanz brachte an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einen Würdigungsvorbehalt an und erklärte, den angeklagten Sachverhalt auch unter dem Blickwinkel der versuchten Nötigung zu würdigen (pag. 248). Die Strafbarkeit des Versuchs ist in Art. 22 aStGB geregelt. Tritt der zur Vollendung eines Verbrechens oder Vergehens gehörende Erfolg nicht ein, so kann das Ge-

#### **E. 47**

richt die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 aStGB). Nach Rechtsprechung liegt ein Versuch vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären (BGE 140 IV 150 E. 3.4 mit Hinweisen). M.a.W. gehört zum Versuch der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung dieses Entschlusses in eine Handlung. Der Versuch gilt als begonnen, wenn der Täter den nach seiner Tatvorstellung letzten entscheidenden Schritt vollzieht, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt («point of no return»; BGE 131 IV 100 E. 7.2.1 mit Hinweisen). Darüber entscheiden objektive Gesichtspunkte (BSK StGB-NIGGLI/MAEDER, 4. Auflage, Art. 22 N 16). Zu unterscheiden sind der taugliche und der untaugliche Versuch. Ein untauglicher Versuch liegt vor, wenn die Tat entgegen der Vorstellung des Täters überhaupt nicht zur Vollendung kommen kann. 16.4 Subsumtion Es kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Ziff. IV.2.3 des erstinstanzlichen Urteilsmotivs; pag. 340). Der Beschuldigte sagte gegenüber der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_, er werde dem Chef berichten, dass sie schlecht arbeite, und so ihre Kündigung herbeiführen, wenn sei diesem von den Handlungen und Äusserungen des Beschuldigten berichten würde. Den Vorbringen der Verteidigung, wonach die Strafklägerin C. \_\_\_\_\_ in keinem Arbeitsverhältnis zur I. \_\_\_\_\_ (AG) gestanden habe und ihr daher offensichtlich nicht habe gekündigt werden können, der Aussage des Beschuldigten also keine ernstliche Androhung eines zukünftigen Übels entnommen werden könne, kann nicht beigeplant werden. Eine temporär angestellte Arbeitnehmerin kann ihren Arbeitseinsatz durchaus verlieren, wenn der Einsatzbetrieb mit ihren Leistungen nicht zufrieden ist. In diesem Fall entfallen der Arbeitnehmerin regelmässig ihre Einkünfte, da die Vergütung eines Temporärarbeitsvertrags in der Regel an den Arbeitseinsatz gekoppelt ist. Zwar konnte die I. \_\_\_\_\_ (AG) als Einsatzbetrieb und damit auch der Beschuldigte nicht die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_ mit dem Temporärbüro herbeiführen. Jedoch hätte die I. \_\_\_\_\_ (AG) sie ablehnen und so den Arbeitseinsatz kurzfristig beenden können. Der Ausdruck «Kündigung» in der Aussage des Beschuldigten bedeutet bei Auslegung anhand der konkreten Umstände nicht die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Strafklägerin C. \_\_\_\_\_. Gemeint war die Beendigung ihres Arbeitseinsatzes bei der I. \_\_\_\_\_ (AG). Es ist gerichtsnotorisch, dass dies auch der umgangssprachlichen Verwendung des Ausdrucks «Kündigung» entspricht. Dies musste die Strafklägerin C. \_\_\_\_\_ angesichts der Umstände objektiv so verstehen. Auch eine durchschnittlich besonnene Person hätte diese Aussage als

Androhung verstanden. Mit seiner Äusserung drohte der Beschuldigte der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ also ein zukünftiges Übel an. Wie die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ am tatsächlichen Ende ihres Arbeitseinsatzes erfuhr, war der Beschuldigte nicht in der Position, die temporär Angestellten zu bewerten und Rückmeldung über deren Leistungen zu geben. Jedoch stellte der Be-

#### **E. 48**

schuldigte gerade mit seiner Aussage die Lage so dar, dass er die Beendigung ihres Arbeitseinsatzes veranlassen könnte. Dass die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ das glaubte, ist angesichts des Verhaltens des Beschuldigten auf der Baustelle, wo er eine gewisse Leitfunktion innehatte, und der kurzen Dauer des Arbeitseinsatzes zu diesem Zeitpunkt objektiv nachvollziehbar. Ohne genaue Kenntnisse der Kompetenzen des Beschuldigten, welche die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt nicht haben konnte, war es nicht möglich, dies zu durchschauen. Der Beschuldigte hat ihr gegenüber auch gesagt, er schaue, wer gut sei und wer nicht. Er stellte das angedrohte Übel, also die Beendigung des Arbeitseinsatzes bei der I.\_\_\_\_\_ (AG), als von seinem Willen abhängig dar. Die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ wusste nicht und konnte auch nicht wissen, dass der Beschuldigte derartige Kompetenzen nicht hatte. Im Falle einer Beendigung des Arbeitseinsatzes wären der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ die Einkünfte entfallen. Auf die Einkünfte war sie zu diesem Zeitpunkt angewiesen, weil sie gerade umgezogen war. Dies wusste der Beschuldigte. Von daher wusste er, wie wichtig für sie der Temporäreinsatz bei der I.\_\_\_\_\_ (AG) war und welche gravierende Folgen dessen vorzeitige Beendigung gehabt hätte. Die Androhung, das Ende des Einsatzes zu veranlassen, wies daher objektiv die geforderte Ernstlichkeit auf. Sie war geeignet, eine durchschnittlich besonnene Person in ihrer Wahlfreiheit einzuschränken. Die Androhung einer Kündigung durch Anschwärzen beim Vorgesetzten stellt ein offensichtlich rechtswidriges Nötigungsmittel dar. Darüber hinaus wäre auch der Zweck, Delikte zu vertuschen, widerrechtlich. Da der Beschuldigte von der finanziellen Situation der Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ und ihrer Abhängigkeit vom Arbeitseinsatz bei der I.\_\_\_\_\_ (AG) wusste, war es ihm klar, welche Wirkung seine Aussage hatte. Es war sein Wille, die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ an der Meldung an ihren Chef zu hindern. Er handelte daher direktvorsätzlich. Die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ stellte am darauffolgenden Tag bei der Polizei Strafantrag und rief T.\_\_\_\_\_, einen ihrer Vorgesetzten, an, um ihm von den Vorkommnissen zu berichten. Zwar informierte sie nicht den Chef der I.\_\_\_\_\_ (AG), veranlasste aber, dass die Verantwortlichen Kenntnis von den sexuellen Belästigungen durch den Beschuldigten hatten. Die kurze Zeitspanne dazwischen, während der die Strafklägerin C.\_\_\_\_\_ die Vorfälle für sich behielt, vermag die Nötigung nicht zu vollenden. Darüber hinaus wäre es der Kammer aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht erlaubt, eine Verurteilung wegen vollendeter Nötigung auszusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.